

940/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 935/J - NR/2000, betreffend Einstellung von Nebenbahnen in Oberösterreich die die Abgeordneten Hagenhofer und Genossen am 7. Juni 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zum Motiventeil sowie zu Frage 1:

Entsprechend den Vorgaben des Bundesbahngesetzes 1992 sind die ÖBB nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und zu betreiben. Die ÖBB haben die Frage der Einstellung des Personen - und Güterverkehrs gem. § 1 BBG 92 nach betriebswirtschaftlichen Kriterien auch unter Berücksichtigung des Kosten - deckungsgrades zu beurteilen, da sie zu einer an kaufmännischen Gesichtspunkten orientierten Betriebsführung verpflichtet sind.

Die Aussage, dass 105 Mio ÖS für die Weiterführung der Regionalbahnen in Oberösterreich bezahlt werden, entspricht nach Angaben des Vorstandes der ÖBB nicht der Realität.

Zu Frage 2:

Das aktuelle Regionalbahnkonzept der ÖBB sieht eine Aufrechterhaltung des Gesamtverkehrs (Personen - und Güterverkehr) auf der Strecke Steindorf bei Straßenwalchen - Braunau am Inn vor.

Zu den Fragen 3 und 4:

Es besteht die Absicht des Vorstandes der ÖBB bei bestimmten Nebenbahnen den Personen - bzw. Güterverkehr oder den Betrieb der Infrastruktur einzustellen. Es werden zu diesem Thema jedoch noch Gespräche mit dem Vorstand der ÖBB stattfinden. Wie ich in der „Aktuellen Stunde des Parlaments“ am 6.6.2000 feststellte, wird es aber zu keinem Kahlschlag bei den Nebenbahnen kommen. Grundsätzlich sind folgende Szenarien bei der Einstellung von Nebenbahnen möglich:

a. Die ÖBB stellen den Güterverkehr oder den Personenverkehr ein

Dadurch würden freie Zugtrassen zur Verfügung stehen. Im Lichte des freien Netzzuganges für Dritte können diese Zugtrassen von anderen konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen genutzt werden. Das Land aber auch sonstige Interessierte können außerdem Verkehrsdienstverträge mit diesen neuen konzessionierten Eisenbahnverkehrsunternehmen abschließen und bestimmte Leistungen gegen Bezahlung in Auftrag geben.

b. Die ÖBB beabsichtigen den Personen - und Güterverkehr und den Betrieb der Infrastruktur einzustellen

Diese Einstellung unterliegt den Bestimmungen des § 29 Eisenbahngesetz. D.h. die ÖBB müssen einen Einstellungsantrag bei der Eisenbahnbehörde stellen. Nach entsprechender Prüfung kann, um den Betrieb auf einer von den ÖBB eingestellten Nebenbahn weiterhin aufrecht zu erhalten, eine öffentliche - europaweite - Ausschreibung durchgeführt und Interessenten für die Aufrechterhaltung des Betriebes gesucht werden. Die Ausschreibungskriterien könnten dabei nach folgenden Prioritäten geordnet werden:

- Betrieb der Infrastruktur und des Güter - und Personenverkehrs
- Güter - und Personenverkehr
- Personen - oder Güterverkehr
- Anschlussbahnähnlicher Betrieb
- Betrieb als Museumsbahn.

Der Bund würde in den ersten drei Fällen diesen neuen Eisenbahnunternehmen auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen analog den Regelungen für Privatbahnen zur Verfügung stellen. Bei Übernahme der Infrastruktur durch Dritte, würden diesen selbstverständlich die Förderungsinstrumentarien nach dem Privatbahnunterstützungsgesetz zur Verfügung stehen.